

Ersatzversorgung für Kunden mit freiem Netzzugang

Gültig ab 1. Januar 2025

1. Produktbeschreibung

Dieses Reglement umfasst die Lieferung von Ersatzenergie durch das EWR an Geschäfts- und Industriekunden mit freiem Netzzugang (Teilnahme am Strommarkt) bei Ausfall der Lieferung durch den bisherigen Energielieferanten bzw. ohne gültigen Energieliefervertrag.

2. Anwendung

Das EWR liefert dem Kunden die erforderliche Ersatzenergie, sofern bei Nutzung des Netzes des EWR und aus Gründen, die das EWR nicht zu vertreten hat, eine Energielieferung durch den oder die Energielieferanten nicht, nicht mehr oder nicht umfassend abgewickelt wird oder der Kunde keine lückenlose Energielieferung abgeschlossen hat.

3. Kosten für die Energielieferung

Für die Lieferung der Ersatzenergie gelten die stündlichen SwissIX-Preise zum Zeitpunkt der Lieferung und unter Berücksichtigung der entsprechenden Eurowechelkurse sowie einem Risikozuschlag von 0.5 Rp./kWh exkl. MwSt. Zudem werden monatlich Bearbeitungskosten von CHF 500.– exkl. MwSt. pro Anschlusspunkt erhoben.

4. Beginn und Kündigung des Bezugs der Ersatzlieferung

Die Lieferung der Ersatzenergie beginnt ab dem Zeitpunkt, ab dem der Kunde seinen Energiebedarf nicht mehr vollständig über einen Energieliefervertrag gedeckt hat bzw. der bisherige Energielieferant die vom Kunden benötigte Energie nicht mehr liefert.

Die Ersatzenergielieferung dauert mindestens einen (1) ganzen Kalendermonat. Beginnt die Ersatzenergielieferung innerhalb eines Kalendermonats, dauert diese mindestens bis Ende des darauffolgenden Kalendermonats.

Der Kunde kann die Ersatzlieferung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 10 Arbeitstagen auf das Ende der Mindestdauer kündigen. Die Kündigung hat schriftlich und unter Nennung des neuen Energielieferanten zu erfolgen. Unterbleibt die Kündigung, so verlängert sich die Ersatzenergielieferung stillschweigend um einen (1) weiteren Kalendermonat.

5. Netznutzung

Das vorliegende Produkt beinhaltet die Lieferung von Ersatzenergie. Die Kosten für die Netznutzung sowie weiterer Abgaben ist nicht integriert und richten sich nach den jeweils gültigen und anwendbaren Tarifblättern des EW Romanshorn für die Netznutzung.

6. Herkunftsnachweise

Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, steht es dem EWR frei, in welcher Herkunfts-Qualität bzw. in welchem Herkunfts-Mix die Energie geliefert wird. Das EWR behält sich vor, insbesondere in Erfüllung allfälliger regulatorischer Vorgaben, die Lieferung der Energie unter Berücksichtigung des aktuellen Marktumfeldes mit einer Qualität zu versehen, die der offerierten, festgelegten oder vereinbarten Qualität am nächsten kommt. Das EWR ist in diesem Fall berechtigt, allfällig dadurch verursachte Mehrkosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.

7. Rückkehr in die Grundversorgung

Kunden mit individuell ausgehandelten Energielieferverträgen haben den Eintritt in den freien Energiemarkt vollzogen und somit die Grundversorgung gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG, SR 734.7) in Verbindung mit Art. 11 der Stromversorgungsverordnung (StromVV, SR 734.71) verlassen. Es besteht kein Anspruch auf Rückkehr in die Grundversorgung.

8. Einschränkungen und Einstellung der Ersatzenergielieferung

Die Ersatzenergielieferung kann aufgrund technischer Störungen oder aufgrund gesetzlicher und/oder behördlicher Anordnungen eingeschränkt oder eingestellt werden.

Kommt der Kunde gegenüber dem EWR in Zahlungsverzug oder wird er zahlungsunfähig, ist das EWR berechtigt, unter vorgängiger schriftlicher Abmahnung, die Ersatzenergielieferung einzustellen oder andere für EWR adäquate Sicherheitsleistungen (z.B. Vorauszahlungen) zu verlangen.

9. Ablesezyklus und Zahlungskonditionen

Der Ersatzenergieverbrauch wird monatlich fernabgelesen und in Rechnung gestellt.

Im Rahmen der Ersatzversorgung beträgt die Zahlungsfrist 10 Tage netto, sowohl für die Ersatzenergielieferung als auch für die Netznutzung.

10. Sicherheitsleistungen, Vorkasse

Das EWR ist jederzeit berechtigt die Aufnahme der Ersatzlieferung oder die Weiterführung der Ersatzlieferung von der Erfüllung von für das EWR adäquaten Sicherheitsleistungen abhängig zu machen. Sicherheitsleistungen können Vorkasse, Kautions, Bankgarantien etc. sein.

11. Weitere Bestimmungen

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, siehe unter www.ewr.ch. Bei Widerspruch gehen die Bestimmungen im vorliegenden Reglement vor.

12. Entstehung des Rechtsverhältnisses

Mit dem Bezug von Elektrizität aus dem Netz des EWR entsteht ein Vertragsverhältnis zwischen Kunde und EWR. Die vorliegenden Preise und Bestimmungen gelten somit als akzeptiert.